



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks
Kreishandwerkerschaften

nachrichtlich:
Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern
der Zentralfachverbände

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Frau Dr. Dohle
Tel.: +49 30 206 19-185
Fax: +49 30 206 19-59 185
E-Mail: dr.dohle@zdh.de

Rundschreiben 43/20

Berlin, 27.3.2020
Per E-Mail

Informationen des GKV-Spitzenverbandes zur Beantragung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zusammenfassung

Der GKV-Spitzenverband hat in einem neuen Rundschreiben und in einem FAQ-Katalog nähere Informationen zum Antragsverfahren betreffend die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer weiteren Ergänzung unserer Rundschreiben 39/20 und 42/20 vom 26. März 2020 übersenden wir Ihnen ein neues Rundschreiben (als Anlage beigefügt) sowie einen FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbandes zum Thema Stundung der Sozialversicherungsbeiträge. Den FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbandes können Sie hier [Informationen zur Beantragung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen](#) abrufen.

Erfreulich ist im Rahmen des FAQ-Kataloges die Aussage, dass der Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge formlos gestellt werden kann.

Ebenfalls erfreulich ist im Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes die Feststellung im letzten Absatz, dass auch dann, wenn der Beitrag für den Monat März 2020 von den

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Krankenkassen im Lastschriftverfahren bereits abgebucht wurde, dieser von den Krankenkassen wieder zurücküberwiesen werden kann, wenn der Antrag auf Stundung der Sozialbeiträge rechtzeitig gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherheit

gez. Dr. Anne Dohle

Anlage